



Mitteilungsblatt

Studienjahr 2017/2018 - Ausgegeben am 20.03.2018 - 16. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Bevollmächtigungen

66. Bevollmächtigung im Bereich der Dienstleistungseinrichtungen einschließlich deren Projekte zur rechtsgeschäftlichen Vertretung gemäß § 28 Universitätsgesetz 2002 – Änderung

Wahlen

67. Ergebnis der Wahl eines oder einer Vorsitzenden der Habilitationskommission Dr. Ralf Schuster

68. Ergebnis der Wahl eines oder einer Vorsitzenden sowie eines oder einer stellvertretenden Vorsitzenden der Habilitationskommission Dr. Irene Forstner-Müller

Stipendien, Förderungen

69. Ausschreibung von Förderungsstipendien der Universität Wien gemäß §§ 63-67 StudFG (BGBl Nr. 305/1992 idgF)

Bevollmächtigungen

Nr. 66

Bevollmächtigung im Bereich der Dienstleistungseinrichtungen einschließlich deren Projekte zur rechtsgeschäftlichen Vertretung gemäß § 28 Universitätsgesetz 2002 – Änderung

In Abänderung der Bevollmächtigung im Bereich der Dienstleistungseinrichtungen einschließlich deren Projekte zur rechtsgeschäftlichen Vertretung gemäß § 28 Universitätsgesetz 2002 (veröffentlicht im Mitteilungsblatt vom 02.07.2014, 41. Stück, Nr. 263; Änderung im Mitteilungsblatt vom 14.08.2014, 46. Stück, Nr. 298; Änderung im Mitteilungsblatt vom 24.04.2015, 21. Stück, Nr. 112; Änderung im Mitteilungsblatt vom 10.06.2015, 24. Stück, Nr. 134; Änderung im Mitteilungsblatt vom 21.07.2015, 33. Stück, Nr. 234; Änderung im Mitteilungsblatt vom 28.06.2017, 32. Stück, Nr. 169) ergehen nachstehende Bevollmächtigungen:

DLE Öffentlichkeitsarbeit

Erstgenannte/r	Zweitgenannte/r	Betragsgrenze in Euro
der/die LeiterIn der DLE Öffentlichkeitsarbeit	der/die stv. LeiterIn der DLE Öffentlichkeitsarbeit	bis 20.000,-
Rechtsgeschäfte ab Euro 20.000,- hat der/die LeiterIn der DLE Öffentlichkeitsarbeit gemeinsam mit dem Rektor zu fertigen.		

Der Rektor:
Engl

Wahlen

Nr. 67

Ergebnis der Wahl eines oder einer Vorsitzenden der Habilitationskommission Dr. Ralf Schuster

In der konstituierenden Sitzung der vom Senat der Universität Wien eingesetzten Habilitationskommission zur Beurteilung des Ansuchens von Herrn Dr. Ralf Schuster auf Erteilung der Lehrbefugnis für das Fach „Geologie“ vom 1. März 2018 wurde Univ.-Prof. Dr. Christian Köberl zum Vorsitzenden gewählt.

Der Vorsitzende:
Köberl

Nr. 68

Ergebnis der Wahl eines oder einer Vorsitzenden sowie eines oder einer stellvertretenden Vorsitzenden der Habilitationskommission Dr. Irene Forstner-Müller

In der vom Senat der Universität Wien eingesetzten Habilitationskommission zur Beurteilung des Ansuchens von Frau Dr. Irene FORSTNER-MÜLLER um Erteilung der Lehrbefugnis für das Fach "Ägyptologie" wurde am 14. März 2018 Frau Univ.-Prof. Dr. E. Christiane Köhler zur Vorsitzenden der Habilitationskommission gewählt.

Weiters wurde Frau Univ.-Prof. Dr. Claudia Theune-Vogt als stellvertretende Vorsitzende der Habilitationskommission gewählt.

Die Vorsitzende:
Köhler

Stipendien, Förderungen

Nr. 69

Ausschreibung von Förderungsstipendien der Universität Wien gemäß §§ 63-67 StudFG (BGBl Nr. 305/1992 idgF)

Der Studienpräses der Universität Wien schreibt hiermit Förderungsstipendien für die erste Jahreshälfte 2018 aus. Förderungsstipendien dienen zur Förderung wissenschaftlicher Arbeiten von Studierenden ordentlicher Studien an Universitäten.

I. Voraussetzung für die Zuerkennung eines Förderungsstipendiums (gemäß § 66 StudFG)

Für die Zuerkennung eines Förderungsstipendiums sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Durchführung einer nicht abgeschlossenen wissenschaftlichen Arbeit (Diplomarbeit, Masterarbeit, Dissertation)
2. Förderungswürdigkeit der wissenschaftlichen Arbeit
3. Hervorragender Studienfortgang
4. Die Einhaltung der Anspruchsdauer §§ 18-19 StudFG (<http://studienpraeses.univie.ac.at/stipendien/>)
5. Studium an der Universität Wien mit Kennzahl „A“ beginnend. Dies gilt auch für Lehramtsstudien in der Kombination eines Unterrichtsfaches mit einer anderen österreichischen Universität.

II. Antragstellung und erforderliche Nachweise

1. Ausgefülltes Antragsformular

(Formular abrufbar unter folgendem Link: <http://studienpraeses.univie.ac.at/stipendien/>)

1. Lebenslauf
2. Eigendarstellung der wissenschaftlichen Arbeit (**max. 2 Seiten**) und Literaturliste.
3. Nachweis, dass die wissenschaftliche Arbeit mit überdurchschnittlich hohen finanziellen Belastungen verbunden ist; diese sind in der Kostenaufstellung darzulegen (Reisekosten: Bahnfahrt 2. Klasse, Economy-Flug, gesonderte Begründung für PKW).
4. Finanzierungsplan
5. Die Vorlage mindestens eines Gutachtens der Betreuerin oder des Betreuers der wissenschaftlichen Arbeit oder von einer oder einem sonstigen habilitierten Universitätslehrerin oder -lehrer der Universität Wien, aus dem hervorgeht, ob die oder der Studierende auf Grund der bisherigen Studienleistungen und ihrer bzw. seiner Vorschläge für die Durchführung der Arbeit voraussichtlich in der Lage sein wird, die Arbeit mit überdurchschnittlichem Erfolg durchzuführen sowie die Bestätigung über die Plausibilität der Kostenaufstellung.
6. Aktuelles Studienblatt (Studienbestätigung reicht nicht aus!)

7. Für einen Antrag des Doktorats muss der Nachweis des genehmigten Themas sowie der Präsentation vorliegen. Etwaige Fortschrittsberichte sind ebenfalls dem Antrag beizulegen.
8. Für einen Antrag eines Master-/Magisterstudiums oder Diplomstudiums (inkl. Lehramtsstudium) muss der Nachweis des gemeldeten Themas vorliegen.
9. Etwaige Nachweise über allfällige Studienzeitverzögerungen §§ 18-19 StudFG (<http://studienpraeses.univie.ac.at/stipendien/>)
10. Etwaige Nachweise bei nichtösterreichischer Staatsbürgerschaft § 4 StudFG (<http://studienpraeses.univie.ac.at/stipendien/>)

Hinweis: Das Sammelzeugnis ist nicht beizulegen, aber folgendes ist zu beachten: Es muss ein hervorragender Studienfortgang (gewichteter Notendurchschnitt – auf zwei Dezimalstellen gerundet - nicht schlechter als 2,50 - unter Einbeziehung aller Leistungen (auch „Nicht Genügend“) im Zeitraum 01.03.2017 bis 30.03.2018 vorliegen.

Unvollständig ausgefüllte Anträge bzw. Anträge mit fehlenden oder mangelhaften Unterlagen können bei der Stipendienvergabe nicht berücksichtigt werden!

Folgende Kosten werden **nicht** gefördert:

- Lebenshaltungskosten
- Tag-/Nachtdiäten
- Wohnungsmietfortzahlungen
- Fahrausweis der Wiener Linien
- Drucken und Binden der wissenschaftlichen Arbeit
- Bücher, die am Institut oder an der Universitätsbibliothek entlehnbar sind
- Büromaterial
- Handykosten

Folgende Kosten werden **nur bedingt** gefördert (siehe auch **V. Sonstiges**):

- Labormaterial (bes. Begründung nötig)
- Kopien (bes. Begründung nötig)
- Hard- und Software, Geräte (bes. Begründung nötig)
- Tagungs- bzw. Kongressbeitrag (Nachweis der Abstract-Annahme zum Zeitpunkt der Einreichung)

III. Zuerkennung

1. Ein Förderungsstipendium darf pro Studienjahr 750,-- Euro nicht unterschreiten und 3.600,-- Euro nicht überschreiten.
2. Die Entscheidung über die Zuerkennung der zu vergebenden Stipendien erfolgt nach Maßgabe der vom Bundesministerium zugeteilten Mittel durch den Studienpräses.
3. Die Bewerberinnen und Bewerber werden nach erfolgter Prüfung und Entscheidung umgehend per E-Mail (**u:account**) informiert (spätestens Ende Juni 2018). Wir ersuchen Sie höflichst um Ihr Verständnis, wenn es uns aus administrativen Gründen nicht möglich ist, vor Bekanntgabe der Ergebnisse telefonische oder schriftliche Anfragen diesbezüglich zu beantworten.
4. Auf die Zuerkennung eines Förderungsstipendiums besteht kein Rechtsanspruch.
5. Bei Zuerkennung eines Förderungsstipendiums haben die Studierenden bis zum **29.04.2019** einen **Bericht und Rechnungen** in der Höhe der Fördermittel vorzulegen.

Der Bericht hat das Forschungsvorhaben zu beschreiben und über die verwendeten Mittel Auskunft zu geben. Es müssen **Originalrechnungen**, die **auf die Antragstellerin bzw. den Antragsteller** ausgestellt sind, vorgelegt werden. Mit dem Zuerkennungsschreiben erhält der/die Studierende eine Kopie der Kostenaufstellung, aus der die Höhe der Förderung ersichtlich ist.

1. Ein Viertel des zuerkannten Förderungsstipendiums wird erst nach Vorlage dieses Berichtes ausgezahlt.

Sollte der Bericht und die Rechnungen von der Kostenaufstellung abweichen, ist eine begründete Bestätigung durch die Betreuerin bzw. den Betreuer vorzulegen.

Sollte kein Bericht und keine Rechnungen vorgelegt werden können, erfolgt eine Rückforderung.

IV Bewerbungsfrist

1. Der Antrag ist an **den Studienpräses** zu stellen und im Zeitraum vom **09. bis 30. April 2018** entweder innerhalb dieser Frist postalisch an das Büro Studienpräses (z. Hd. Frau Claudia Fritz-Larott, 1010 Wien, Universitätsring 1) oder durch Einwurf in den Briefkasten des Büros Studienpräses (gegenüber vom HS 33), einzubringen bzw. **vollständig** elektronisch zu übermitteln an: claudia.fritz-larott@univie.ac.at.

Eine persönliche Entgegennahme ist nicht möglich!

Postsendungen sind zu adressieren an das Büro Studienpräses z. Hd. Frau Claudia Fritz-Larott, 1010 Wien, Universitätsring 1 (Es gilt das Datum des Poststempels und nur ausreichend frankierte Sendungen werden angenommen).

Anfragen zur Antragstellung werden ausnahmslos nur per E-Mail (u:account) beantwortet. Telefonische Auskünfte sind nicht möglich!

1. Die Nachreichung einzelner Beilagen ist bis **Freitag, 04. Mai 2018, 16:00 Uhr, per E-Mail, Post oder Briefkasten des Büros Studienpräses** (gegenüber vom HS 33), bei Frau Claudia Fritz-Larott, 1010 Wien, Universitätsring 1, möglich. Voraussetzung ist die fristgerechte Einreichung des Antrages und ein Vermerk, dass Unterlagen nachgereicht werden.

V. Sonstiges

1. In begründeten Fällen und gegen Vorlage einer Bestätigung durch die Gutachterin oder den Gutachter können z.B. Laptopleihgebühren, Bücher etc. genehmigt werden.

Ebenso kann eine Kongressteilnahme cofinanziert werden, wenn die oder der Studierende einen Kurzvortrag hält oder ein Poster präsentiert (Annahmebestätigung und Abstract ist beizulegen).

1. Werden Kosten für **Bücher** zuerkannt, so hat die Abwicklung der Anschaffung dieser Bücher über die Universitätsbibliothek zu erfolgen (Ansprechpartnerin ist Frau Christine Bauer, Email: christine.bauer@univie.ac.at). Die Bücher werden als **befristete Dauerleihgabe** (vorläufig ein Jahr, mit der Option auf Verlängerung auf maximal drei Jahre) zur Verfügung gestellt und sind nach Abschluss der wissenschaftlichen Arbeit der Universitätsbibliothek zurückzustellen. Vor der Antragstellung ist die Liste der Bücher an Frau Bauer zur Abklärung der Kosten und Bestellmöglichkeiten zu senden.
2. Wird die Anschaffung z.B. von Kleingeräten, Software, Labormittel etc. genehmigt (Bestätigung/Begründung der Leiterin oder des Leiters des Institutes/Departments ist dem Antrag beizulegen), so gehen diese nach Abschluss der Arbeit in das Eigentum der Universität über.

3. Werden für die Erstellung der wissenschaftlichen Arbeit Fragebögen verteilt, ist dem Antrag ein Muster beizulegen. Erfolgt ein Forschungsaufenthalt an anderen Institutionen bzw. sind Interviews vorgesehen, ist von diesen eine Bestätigungen (z. B. Email) über die Arbeitsmöglichkeiten bzw. des Interviewpartners dem Antrag beizufügen.
4. Alle Informationen und Formulare finden Sie unter <http://studienpraeses.univie.ac.at/stipendien/>

VI. Rechtliche Grundlagen

S i e h e : <http://studienpraeses.univie.ac.at/stipendien/> - Menüpunkt Förderungsstipendien/Merkblatt, Detailinformationen

§ 4 StudFG

§ 18 StudFG

§ 19 StudFG

Der Studienpräses
Lieberzeit

Redaktion: HR.in Mag.a Elisabeth Schramm

Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens

7 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.